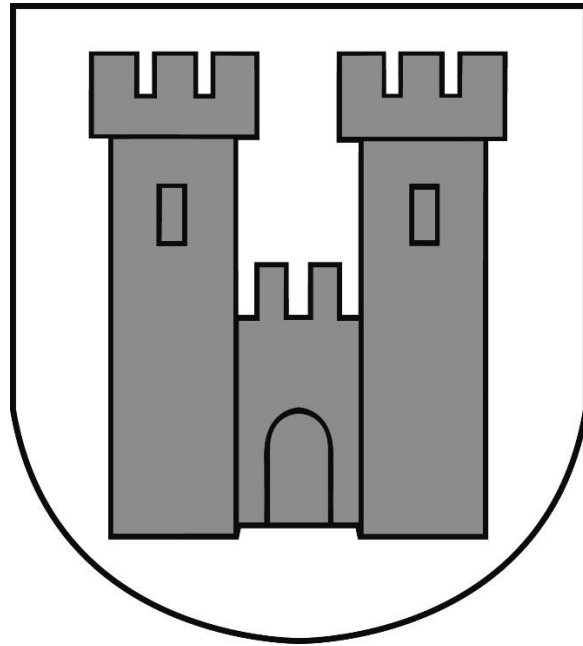


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Benützungsverordnung Aufbahrungshalle

2014

1.13.15

Alle in diesem Erlass genannten männlichen Personen und Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Grundlage	Art. 1 Grundlage dieses Erlasses bildet Art. 7 Abs. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S. vom 28. November 2013.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Angehörigen steht die Aufbahrungshalle von der Aufbahrung bis zur Beisetzung von Verstorbenen zum Abschiednehmen zur Verfügung. ² Die Toiletten sind öffentlich zugänglich und stehen allen Friedhofbesuchern unentgeltlich zur Verfügung.
Aufbahrung	Art. 3 Die Aufbahrung von Verstorbenen hat durch ein Bestattungsunternehmen zu erfolgen.
Reservation, Belegung (Zuständigkeit, Dauer und Zugang)	Art. 4 ¹ Das Bestattungsunternehmen klärt mit der Gemeindeverwaltung ab, welcher Raum frei ist und belegt werden kann. ² Das Bestattungsunternehmen klärt mit den Angehörigen vorgängig die gewünschte Benützungsdauer ab. Es teilt diese der Gemeindeverwaltung bei der Reservation mit. ³ Das Bestattungsunternehmen gibt den Angehörigen einen Zugangsbatch zur Aufbahrungshalle für die reservierte Zeitdauer ab oder es regelt die direkte Abgabe des Batches über die Gemeindeverwaltung.

Vorrang der Belegung
Auswärtige

Art. 5 ¹ Die Belegung der Aufbahrungsräume erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Anmeldungseinganges.

² Die Aufbahrung von ehemaligen Einwohnern der Gemeinde Erlenbach wird vorab ermöglicht, wenn gleichzeitig auswärtige Anfragen vorliegen.

³ Sind zur Zeit der Belegungsanfrage beide Katafalke frei, können auch auswärtige Verstorbene aufgebahrt werden.

⁴ Sind bereits beide Aufbahrungsräume belegt, müssen Angehörige mit ihrem Bestattungsunternehmen selber eine andere Lösung zur Aufbahrung suchen.

⁵ Im Falle von Art. 5 Abs. 4 haben Einheimische keinen Anspruch auf eine kostenlose Aufbahrung gemäss Ziff. 1 Tarif / Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement.

⁶ Ist bei Eintritt eines einheimischen Todesfalls kein Platz frei, weil ein Aufbahrungsraum durch einen auswärtigen Verstorbenen belegt ist, erfolgt aus Pietätsgründen keine Verlegung des auswärtigen Leichnams.

Rechnungsstellung

Art. 6 ¹ Die Gebühren der Gemeinde werden den Angehörigen gestützt auf die Meldung des Bestattungsunternehmens durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt nach Freigabemeldung des Bestattungsunternehmens an die Adresse der Angehörigen.

Wartung / Pflege

Art. 7 Die Pflege der Umgebung und die Wartung der Aufbahrungshalle obliegt dem dafür angestellten Gemeindepersonal gemäss deren Pflichtenheft.

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Diese Benützungsverordnung tritt mit der Inbetriebnahme der Aufbahrungshalle in Kraft.

Erlenbach, 19. Mai 2014

GEMEINDERAT ERLENBACH i.S.

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. P. Brügger sig. S. Wiedmer

Peter Brügger Sonja Wiedmer Schneider